

Stellungnahme des Akkreditierungsrates zur Weiterentwicklung der Systemakkreditierung

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013

Hintergrund

Mit der Einführung der Systemakkreditierung hat sich der Akkreditierungsrat dazu verpflichtet, die ersten sechs Verfahren der Systemakkreditierung zu begleiten. Auf der Basis einer Analyse der hierbei gewonnenen Erfahrungen sollten die Praktikabilität der Kriterien und Verfahrensregeln sowie ihre Wirkungen überprüft und gegebenenfalls Änderungen der Beschlüsse vorgenommen werden. Zusätzlich bat die Kultusministerkonferenz (KMK) den Akkreditierungsrat darum, den Prozess der Einführung insgesamt zu begleiten.

Im Frühjahr 2012 hatten sechs Hochschulen erfolgreich ein Verfahren der Systemakkreditierung durchlaufen; außerdem waren eine Reihe weiterer Verfahren anhängig. Damit konnte der Akkreditierungsrat damit beginnen, die in den Verfahren gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse auszuwerten. Grundlage der Auswertung bildeten nicht nur die Erfahrungsberichte der vom Akkreditierungsrat entsandten Berichterstatter, sondern auch zahlreiche Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Hochschulen, Gutachtergruppen und Agenturen sowie weitere Rückmeldungen, die im Laufe der vergangenen Jahre an den Akkreditierungsrat herangetragen worden sind.

Die Ergebnisse der Auswertung hat der Akkreditierungsrat in seinem Bericht über die ersten Erfahrungen mit der Systemakkreditierung zusammengefasst. Darin kommt er insgesamt zu einem positiven Urteil über die Implementierung der Systemakkreditierung: Die Regeln für die Systemakkreditierung haben sich in der konkreten Akkreditierungspraxis bewährt, und zwar sowohl im Hinblick auf ihre Handhabbarkeit als auch hinsichtlich der mit dem Verfahren intendierten Ziele.

Durch die Einschätzung der Berichterstatter und Rückmeldungen der Verfahrensbeteiligten erhielt der Akkreditierungsrat ebenfalls Anregungen für die Weiterentwicklung des Verfahrens bzw. einzelner Verfahrenskomponenten. So hatte er sich bereits im Dezember 2010 darauf verständigt, die Zulassungsbedingungen für Hochschulen zu vereinfachen und den Umfang der Programmprobe erheblich zu reduzieren. Außerdem führte er die Möglichkeit einer Systemakkreditierung unter Auflagen ein, um das Risiko einer negativen Akkreditierungsentscheidung bei der Feststellung kurz- bis mittelfristig behebbarer Mängel zu minimie-

ren. Weitere Erkenntnisse und Möglichkeiten zur Optimierung des Verfahrens konnte der Akkreditierungsrat nach Abschluss der ersten sechs Verfahren fundiert bewerten.

Diese Bewertungen und Erkenntnisse hat der Akkreditierungsrat genutzt, um die Regeln für die Systemakkreditierung dort wo sinnvoll und notwendig weiterzuentwickeln und innerhalb des bestehenden Systems Anpassungen seiner Beschlüsse vorzunehmen. Eine weitere Bezugsquelle stellten die Empfehlungen des Wissenschaftsrates dar, die einen hohen Deckungsgrad mit den Auswertungsergebnissen und Schlussfolgerungen des Akkreditierungsrates aufweisen und die in der Weiterentwicklung ebenfalls Berücksichtigung fanden. Die vorgenommenen Änderungen erläutert der Akkreditierungsrat mit dieser Stellungnahme.

Weiterentwicklung der Systemakkreditierung

1. Zugangsvoraussetzungen und Vorprüfung

Die Durchführung eines Verfahrens der Systemakkreditierung setzt voraus, dass das zu akkreditierende System im Grundsatz funktionsfähig ist und seine Wirksamkeit auf der Ebene von Studiengängen zumindest im Ansatz beurteilt werden kann. Dies gilt insbesondere für die Stichprobenelemente des Verfahrens, für deren Durchführung eine hinreichende Anzahl von Studiengängen das zu akkreditierende System bereits durchlaufen haben muss.

Die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren der Vorprüfung wurden geregelt, um sicherzustellen, dass nur solche Hochschulen in das Verfahren gelangen, die den erforderlichen Entwicklungsstand in der internen Qualitätssicherung aufweisen. Die bestehenden Regelungen hierzu erzielten in den ersten Verfahren der Systemakkreditierung nicht durchgängig die mit ihnen intendierten Effekte, und führten zudem zu Unsicherheiten bei den Verfahrensbeteiligten. Mitunter wurden Verfahren eingeleitet, als ein begutachtbares Qualitätssicherungssystem noch nicht vorhanden war. Im Ergebnis zog dies nicht nur erhebliche Verfahrensverlängerungen nach sich, sondern berührte auch das Spannungsverhältnis zwischen Beratung und Zertifizierung und schränkte den Aussagegehalt insbesondere der Stichprobenelemente ein.

Der Akkreditierungsrat hat daher entschieden, die Zugangsvoraussetzungen und den Verfahrensschritt der Vorprüfung wie folgt zu präzisieren:

1. Nach aktueller Beschlusslage ist als Zulassungsvoraussetzung für die Systemakkreditierung u.a. festgelegt, dass die Hochschule ein hochschulweites Qualitätssicherungssystem eingerichtet hat und dies plausibel darlegen kann. Diese Plausibilisierung soll künftig in der Form erfolgen, dass Hochschulen die Funktionsweise ihres Systems anhand mindes-

tens eines Studiengangs beispielhaft darlegen, der das zu akkreditierende System durchlaufen hat.

2. Bereits in der Vorprüfung ist durch die Akkreditierungsagentur nach aktueller Beschlusslage festzustellen, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Schon bisher musste die Agentur eine Aussage dazu machen, ob „offensichtlich keine Aussicht auf eine erfolgreiche Systemakkreditierung“ besteht. Zukünftig soll der Vorprüfung noch stärker die Funktion einer Plausibilitätsprüfung zukommen: Anstelle einer Einschätzung über die Erfolgsaussichten eines Verfahrens liegt das Hauptaugenmerk auf der Feststellung, ob die Einrichtung eines hochschulweiten Qualitätssicherungssystems plausibel dargelegt wurde und folglich ein Begutachtungsgegenstand vorhanden ist.

2. Gutachterinnen und Gutachter

Die Qualität eines Akkreditierungsverfahrens steht in engem Zusammenhang mit der Qualität der beteiligten Gutachterinnen und Gutachter. Dies gilt in besonderem Maße für die Systemakkreditierung. Auswahl, Vorbereitung und Unterstützung der Gutachterinnen und Gutachter bilden daher einen wichtigen Bestandteil des Verfahrens.

Bei der Auswahl sollte nicht nur die Expertise, sondern auch die „Strukturkompatibilität“ beachtet werden: Deshalb sollen sich die einschlägigen Erfahrungen der eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter im Bereich Qualitätssicherung und Hochschulmanagement auch auf die Größe und den Typ der zu begutachtenden Hochschule erstrecken.

Unverzichtbar ist die Entwicklung eines gemeinsamen und klaren Aufgabenverständnisses der Gutachterinnen und Gutachter zu Beginn des Verfahrens. So muss gewährleistet sein, dass das zu bewertende hochschulinterne Qualitätssicherungssystem zwingend immer in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Qualitätsverständnis der zu begutachtenden Hochschule und nicht vor dem Hintergrund individueller Qualitätsvorstellungen einzelner Gutachter bewertet wird.

Infolge der geänderten Durchführung der Stichproben wird außerdem die Zusammensetzung der Gutachtergruppe entsprechend modifiziert (vgl. Abschnitt 4).

Der Akkreditierungsrat hat sich daher darauf verständigt, die Anforderungen an die Auswahl und Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter für die Systemakkreditierung in den Regeln für die Systemakkreditierung wie folgt zu präzisieren:

1. Die Agentur gewährleistet, dass sich die Gutachtergruppen mehrheitlich aus Personen mit umfassenden Erfahrungen in akademischen Leitungsfunktionen, in der Studiengestaltung sowie in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre zusammensetzen.

2. Die Agentur gewährleistet, dass die Gutachterinnen und Gutachter jeweils auf die gutachterliche Tätigkeit, auf ihre spezifische Rolle und auf das konkrete Akkreditierungsverfahren vorbereitet werden. Die Vorbereitung betrifft auch die Gesprächsführung und die Erstellung von Gutachten.
3. Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem in Verbindung mit dem Qualitätsverständnis der zu begutachtenden Hochschule und legen keine bestimmten Systemmodelle als Bewertungsmaßstab zu Grunde.
4. Die Gutachtergruppe muss so zusammengesetzt sein, dass sie in der Lage ist, die Begutachtung in allen für die Prüfverfahren relevanten Bereichen durchzuführen. Im Kern gehören ihr mindestens fünf Personen an. Größe, Ausrichtung und fachliche Heterogenität der Hochschule sind zu berücksichtigen. Insbesondere sind für die Stichproben fallweise weitere Gutachterinnen und Gutachter hinzuzuziehen. Gutachterinnen und Gutachter aus der Studierendenschaft und der Berufspraxis sind zu beteiligen (siehe Abschnitt 4).
5. Der Akkreditierungsrat begrüßt die Vorschläge des Wissenschaftsrates zum gegenseitigen Lernen der Gutachterinnen und Gutachter voneinander. Seine Empfehlungen zum Aufbau eines Verzeichnisses aller Gutachterinnen und Gutachter wird der Akkreditierungsrat aufgreifen, um sie über Entwicklungen informieren und um gemeinsame Veranstaltungen organisieren zu können. Er wird gemeinsam und in Abstimmung mit den Agenturen ein Konzept zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs der in der Systemakkreditierung tätigen Gutachterinnen und Gutachter entwickeln. In diesem Zusammenhang wird er auch über die Einrichtung eines agenturenübergreifenden Gutachterpools sowie über institutionalisierte Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für die in dem Pool geführten Gutachterinnen und Gutachter beraten.

3. Begehungen

In der Systemakkreditierung dient die erste Begehung vornehmlich der Information über die Hochschule. Die eigentliche Begutachtung findet im Rahmen der zweiten Begehung statt, die auch der Durchführung der Stichproben dient. Die unterschiedliche Zweckbestimmung der beiden Begehungen hat sich bewährt. Insbesondere konnte die Begutachtung auf die jeweils zu bewertenden Systeme und die ausgewählten Merkmale abgestimmt werden. Hierfür nutzten die Gutachtergruppen Gestaltungsspielräume für die zweite Begehung, welche in den Regeln für die Systemakkreditierung bereits vorgesehen sind.

Von Nutzen erwies sich ebenfalls, dass Hochschulen noch im Verlauf des Verfahrens Lücken in der Dokumentation schließen konnten. Wenn sich Nachforderungen jedoch allein auf

Darstellungsfragen bezogen, wurde hierdurch der Dokumentationsaufwand übergebührllich beansprucht.

Der Akkreditierungsrat hält die Ausgestaltung der Begehungen anhand der jeweils konkreten Anforderungen im Verfahren für zielführend. Er hat entschieden, bereits bestehende Gestaltungsspielräume noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen:

1. In Zukunft soll die Ausgestaltung der zweiten Begehung und insbesondere die Auswahl weiterer relevanter Gesprächsrunden durch die Gutachtergruppe festgelegt werden. Die Entscheidung hierüber wird im Anschluss an die erste Begehung getroffen. Zu diesem Zeitpunkt liegen sämtliche Informationen über die Hochschule vor, und es können auch die ausgewählten Stichproben berücksichtigt werden.

2. Zweifellos bedarf es des verantwortungsvollen Umgangs mit diesen Freiräumen. Dies gilt ebenso für die optionale Nachforderung von Unterlagen im Laufe des Verfahrens. Ausschlaggebend ist allein, dass eine Begutachtung auf der Grundlage vollständiger Informationen erfolgen kann. Diese Vollständigkeitsprüfung durch die Gutachterinnen und Gutachter wird der Akkreditierungsrat deshalb in seinen Regeln hervorheben. Um zudem den Umfang der eingereichten Unterlagen auf ein handhabbares Maß zu begrenzen, sollte die Dokumentation einer Hochschule für das Begutachtungsverfahren 40 Seiten nicht überschreiten (ohne Anlagen).

4. Stichproben

Die Regeln für die Systemakkreditierung sahen bislang die Durchführung sowohl von Programmstichproben, Merkmalsstichproben als auch eine Halbzeitstichprobe vor. Mithilfe der Stichproben sollte der Wirkungszusammenhang zwischen dem Qualitätssicherungssystem der Hochschule und der Qualität der Studiengänge, die das System durchlaufen haben, bewertet werden.

Es hat sich in der Praxis allerdings gezeigt, dass die Aussagekraft der Stichproben in der derzeitigen Ausprägung stark variiert. So können mit der Durchführung der Programmstichprobe beauftragte Gutachterinnen und Gutachtern den oben beschriebenen Wirkungszusammenhang nur dann beurteilen, wenn sie umfassende und detaillierte Kenntnis über das Qualitätssicherungssystem besitzen und zudem eine entsprechende Expertise auf dem Gebiet der hochschulinternen Qualitätssicherung aufweisen. Zudem lassen sich valide Aussagen über die Funktionsfähigkeit des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems nur aus der Bewertung eines Studiengangs ableiten, der das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem bereits durchlaufen hat.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der vergleichsweise hohe Aufwand, der mit der Durchführung der Stichproben verbunden ist, den erzielten Nutzen rechtfertigt. Allein die Anzahl der eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter spiegelt hier ein gewisses Missverhältnis nieder: Während die eigentliche Systemakkreditierung von in der Regel fünf Gutachterinnen und Gutachtern durchgeführt wird, müssen für die Programmstichproben mindestens 15 Gutachterinnen und Gutachter eingesetzt werden. Auch die Merkmalsstichprobe, die sich auf alle von der Hochschule angebotenen Studiengänge erstreckt, ist insbesondere für große Hochschulen mit einem enormen Aufwand verbunden, so dass sich auf hier die Frage nach dem Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen stellt. Die Erwägungen zum Verhältnis von Aufwand und Nutzen treffen gleichermaßen auf die Halbzeitstichprobe zu, in der bislang nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist und nach den Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen mindestens ein Bachelor- und ein Masterstudiengang sowie zusätzlich ggf. ein reglementierter und ein lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang vertieft zu begutachten ist. Zudem wirft die Durchführung der Halbzeitstichprobe auf operativer Ebene Fragen auf, die die Sinnhaftigkeit dieses Verfahrenselements grundsätzlich in Frage stellen: Wenn die mit der Durchführung der Halbzeitstichprobe betraute Agentur im Rahmen der Halbzeitstichprobe festzustellen hat, ob etwaige Mängel eine systemische Ursache haben, muss die Agentur bzw. die jeweilige Gutachtergruppe umfassende Kenntnisse über das System besitzen. Selbst für den Fall, dass die Agentur auch mit der Durchführung der Systemakkreditierung betraut war, wird sich das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem drei Jahre nach der erfolgten Systemakkreditierung weiterentwickelt haben. Damit dürfte die Halbzeitstichprobe in ihrer bisherigen Form kaum valide Erkenntnisse zu Tage fördern. Fraglich ist zudem, welchen Stellenwert die ohnehin eingeschränkten Erkenntnisse aus der Halbzeitstichprobe im Rahmen der System-re-akkreditierung haben.

Grundsätzlich ist dem Instrument der Stichprobe als empirisch geprägte Verfahrenskomponente jedoch ein relevantes Potenzial beizumessen. Effektivität und Effizienz des Verfahrens dürften allerdings durch eine stärkere Integration der Stichprobenelemente in die Systembegutachtung und einen erweiterten Spielraum der Gutachterinnen und Gutachter bei der auf den Einzelfall zugeschnittenen Ausgestaltung der Stichproben erheblich erhöht werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Akkreditierungsrat darauf verständigt, das Verfahrenselement der Stichproben weiterzuentwickeln und die Regeln für die Systemakkreditierung in folgender Weise zu modifizieren:

1. Auf die Durchführung von Programmstichproben in der herkömmlichen Form wird – mit Ausnahme reglementierter Studiengänge und insbesondere des Bereichs der Lehrerbildung – verzichtet. Die stichprobenartige Überprüfung von Studiengängen in fachlich-inhaltlicher Hinsicht wird in die Merkmalsstichprobe integriert. Reglementierte Studiengänge und insbe-

sondere Lehramtsstudiengänge sind weiterhin stichprobenartig zu begutachten (siehe Abschnitt 9).

2. Die Merkmalsstichprobe wird grundsätzlich beibehalten. Allerdings wird den Gutachterinnen und Gutachtern ein erweiterter Freiraum bei der Bestimmung der Merkmale sowie bei der Auswahl und dem Umfang der zu untersuchenden Studiengänge gewährt. Die Stichproben können sich auf einzelne Kriterien bzw. Teilkriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und auf einzelne Vorgaben der Kultusministerkonferenz beziehen. Gegenstand der Stichproben kann auch die Berücksichtigung aller Kriterien innerhalb eines Studiengangs oder mehrerer Studiengänge sein. Bei der Auswahl der zu untersuchenden Studiengänge ist das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre zu berücksichtigen.

3. Für die Stichproben sind fallweise weitere Gutachterinnen und Gutachter hinzuzuziehen, um die sachgemäße fachliche Begutachtung der Studiengänge in allen für die Prüfverfahren relevanten Bereichen durchzuführen (siehe Ziffer 2).

4. Die von der Gutachtergruppe getroffene Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung der Merkmale und der Auswahl der zu untersuchenden Studiengänge ist auf Grundlage der in der ersten Begehung gewonnenen Erkenntnisse zu begründen.

5. Die Halbzeitstichprobe wird in eine Zwischenevaluation überführt, die für die erstmalige Akkreditierung im Wesentlichen auf einer Übersicht der im bisherigen Akkreditierungszeitraum durchgeführten Verfahren der Qualitätssicherung fußt.

5. Kriterien

Der Akkreditierungsrat hat insgesamt sieben Kriterien für die Systemakkreditierung festgelegt. Die Kriterien heben weder auf ein konkretes Modell der Qualitätssicherung bzw. des Qualitätsmanagements ab, noch enthalten sie Festlegungen, wie die hochschulinternen Strukturen und Prozesse auszugestalten sind und wie sie zueinander in Beziehung stehen sollen. Diese Gestaltungsfreiheit ist ein unverrückbarer Grundsatz der Akkreditierung und Voraussetzung für die Hauptverantwortung der Hochschulen in Bezug auf die Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Studiengänge.

Zwar führte der Abstraktionsgrad der Kriterien in der Vergangenheit vor allem hinsichtlich des Verhältnisses von Hochschulsteuerung und hochschulinternem Qualitätssicherungssystem vereinzelt zu Unsicherheiten. Da die Kriterien jedoch der Diversität der zur Akkreditierung stehenden Systeme Rechnung tragen müssen, ist es aus Sicht des Akkreditierungsrates angeraten, den Eindruck jedweder Vorfestlegungen in Folge von zu konkret oder zu engmaschig formulierten Kriterien zu vermeiden.

Der Akkreditierungsrat wird daher an den Kriterien in der bisherigen Form festhalten und lediglich einige redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen vornehmen.

6. Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter

Gemäß den Regeln des Akkreditierungsrats haben die Gutachterinnen und Gutachter der Systemakkreditierung die Aufgabe, ein Gutachten mit Beschlussempfehlung für die Systemakkreditierung zu erstellen. Auf Grundlage des Gutachtens und der Beschlussempfehlung entscheidet die Akkreditierungsagentur und spricht die Akkreditierung mit oder ohne Auflagen aus oder versagt sie. Außerdem ist eine einmalige Aussetzung des Verfahrens für in der Regel 12, höchstens 24 Monate möglich. Der Wissenschaftsrat schlägt in seinen Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung vor, die weiterentwickelnde Komponente des Systemakkreditierungsverfahrens zu stärken und auch weichere Instrumente wie Empfehlungen und Anregungen zu nutzen.

In der Akkreditierungspraxis enthält die Beschlussempfehlung der Gutachterinnen und Gutachter bereits häufig Empfehlungen und/oder Anregungen, die in besonderer Weise auf die Qualitätsentwicklung abheben und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der Kriterien stehen müssen.

Aus Sicht des Akkreditierungsrates ist es sinnvoll, die Expertise der Gutachterinnen und Gutachter in der Systemakkreditierung in einer Weise zu nutzen, die über die Feststellung der Kriterienerfüllung hinausreicht. Eine Differenzierung zwischen Maßnahmen, die eine Hochschule notwendigerweise für eine erfolgreiche Systemakkreditierung nachweisen muss, und Hinweisen oder Denkanstößen, die eine Hochschule perspektivisch bei der Weiterentwicklung ihres Qualitätssicherungssystems unterstützen, ist daher wünschenswert und sollte sich in den Beschlussempfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter sowie in der Akkreditierungsentscheidung der Agentur wiederfinden.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Akkreditierungsrat darauf verständigt, in seinen Verfahrensregeln explizit auf die Möglichkeit hinzuweisen, das Instrument der Auflagen durch Empfehlungen und Anregungen zu ergänzen.

7. Kooperationen und Joint Programmes

Besondere Anforderungen stellen sich an die Konzeption, Durchführung und Qualitätssicherung von Joint Programmes, die infolge ihres kooperativen Studiengangsprofils auch in den Kriterien für die Systemakkreditierung hervorgehoben sind. Im Ergebnis soll gewährleistet sein, dass die Qualität dieser Studiengänge und ihre kontinuierliche Verbesserung sicherge-

stellt sind und dabei die vom Akkreditierungsrat beschlossenen Vorgaben im *gesamten* Studiengang berücksichtigt werden.

Mit einer Besonderheit gilt dies jedoch für sämtliche Kooperationsformen im Bereich von Studium und Lehre, die sich auf die Durchführung von Studiengängen oder aber auch auf das zu akkreditierende System beziehen. Bereits gegenwärtig bestehen erfolgreiche Kooperationen von Hochschulen in Bezug auf die Realisierung ihrer Studiengänge und auch ihrer internen Qualitätssicherungssysteme. Insbesondere zur Gewährleistung der internationalen Anerkennungsfähigkeit müssen solche Kooperationsmodelle transparent und nachvollziehbar sein.

Der Akkreditierungsrat hat deshalb beschlossen, die Anforderungen an Kooperationen im Bereich von Studium und Lehre zu verdeutlichen und dabei die besonderen Maßgaben für Joint Programmes wie folgt zu berücksichtigen:

1. Wenn eine Hochschule im Bereich von Studium und Lehre andere Organisationen beteiligt oder beauftragt, muss die Hochschule durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Studiengänge und ihre kontinuierliche Verbesserung sicherstellen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz sind Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sowie die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen in der Akkreditierung darzulegen. Diese Regelungen finden auch Anwendung auf Joint Programmes und vergleichbare Studiengänge.
2. Besondere Maßgaben für Joint Programmes sind insbesondere dann erforderlich, wenn die von den einzelnen Sitzländern der beteiligten Hochschulen vorgegebenen nationalen Vorgaben einander widersprechen. Deshalb hat der Akkreditierungsrat die Möglichkeit vorgesehen, unter bestimmten Umständen von der Anwendung einzelner Vorgaben für die Akkreditierung abzuweichen. Die Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen dieser Art trifft im Einzelfall der Vorstand der Stiftung auf Antrag der Hochschule.

8. Transparenz und Dokumentation

Die Qualität von Gutachten wirkt sich unmittelbar auf die Transparenz eines Akkreditierungsverfahrens und damit letztlich auch auf die internationale Anerkennung der Akkreditierungsentscheidung aus. Daher muss explizit nachvollzogen werden können, auf der Grundlage welcher Bewertungsmaßstäbe das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem begutachtet wurde. Dies gilt nicht nur für die transparente Information der interessierten Öffentlichkeit, sondern auch für die verfahrensinterne Kommunikation zwischen Gutachtergruppe, Agentur und Hochschule.

Für letztere trug der Akkreditierungsrat umfassend Sorge, indem er für die Systemakkreditierung mit dem vorläufigen Gutachten, den Gutachten über den Programmstichproben und dem endgültigen Gutachten drei zentrale Berichtselemente vorgesehen hatte. Mit der Weiterentwicklung der Stichprobenelemente können die Regeln zu verfahrensinternen Berichten verschlankt werden. Die Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit und Aussagekraft der Gutachten bleiben jedoch unverändert hoch. Dies gilt auch für die Begründung der Akkreditierungsentscheidung.

Der Akkreditierungsrat hat sich deshalb darauf verständigt, die Maßstäbe für Gutachten und für die Begründung von Akkreditierungsentscheidungen zu präzisieren.

1. Zukünftig ist in der Systemakkreditierung nur noch ein Gutachten zu erstellen, in dem die Bewertung jedes Kriteriums für die Systemakkreditierung nachvollziehbar begründet und dokumentiert ist. Das Gutachten enthält auch weiterhin eine Beschlussempfehlung für die Systemakkreditierung und eine Bewertung der Erkenntnisse aus den Stichproben.
2. Die Entscheidung über die Systemakkreditierung ist von der Akkreditierungsagentur zu begründen. Hierzu gehören auch durch Auflagenerteilung eingeschränkte oder negative Akkreditierungsentscheidungen, Entscheidungen über die Aussetzung eines Verfahrens und von der gutachterlichen Bewertung abweichende Akkreditierungsentscheidungen.

Der Akkreditierungsrat begrüßt ausdrücklich das Engagement der Agenturen, im Rahmen einer Arbeitsgruppe weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität von Gutachten zu entwickeln. Bei diesem Vorhaben wird der Akkreditierungsrat die Agenturen unterstützen.

9. Lehramtsstudiengänge und berufszulassungsrechtliche Zusatzfeststellung

An die Akkreditierung von Studiengängen stellen sich besondere Anforderungen, wenn mit der Akkreditierungsentscheidung auch berufszulassungsrechtliche Zusatzfeststellungen verbunden sind. Insbesondere unterliegen die Studiengänge zur Sicherung der staatlichen Verantwortung sowie zur Gewährleistung der gegenseitigen staatlichen Anerkennung spezifischen Vorgaben, die in der Akkreditierung inhaltlich und in Bezug auf das Verfahren zu berücksichtigen sind.

Mit der Einführung der Systemakkreditierung hatte der Akkreditierungsrat diese staatlichen Vorgaben für reglementierte Studiengänge und insbesondere für Studiengänge der Lehrerbildung in seinen Regeln zur Systemakkreditierung vollumfänglich umgesetzt. Vor allem eine vertiefte Begutachtung einzelner Studiengänge im Rahmen der Programmstichprobe und die entsprechende Ausrichtung der Merkmalsstichprobe stellte die Akzeptanz des seinerzeit

neuartigen Verfahrens bei allen Interessengruppen sicher. In den ersten Verfahren waren die Programmstichproben in das gesamte Verfahren jedoch zu wenig integriert.

Obwohl sich der Akkreditierungsrat entschieden hat, das Verfahrenselement der Programmstichprobe in die Begutachtung des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems zu integrieren, wird er sie aufgrund der Besonderheiten, die mit berufszulassungsrechtlichen Zusatzfeststellungen in der Akkreditierung verbunden sind, für reglementierten Bachelor- und Masterstudiengänge und insbesondere Lehramtsstudiengänge bis auf Weiteres beibehalten. Ihre Integration in die Systemakkreditierung wird er wie folgt weiterentwickeln:

1. Reglementierte Studiengänge und insbesondere Lehramtsstudiengänge sind weiterhin stichprobenartig zu begutachten. Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt den Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen ohne zu selbständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen. Die Gutachten werden den Gutachterinnen und Gutachtern für die Systemakkreditierung zur Verfügung gestellt.
2. Die mit der Begutachtung reglementierter Studiengänge betrauten Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen sowohl Kenntnis von dem Qualitätssicherungssystem als auch Expertise auf dem Gebiet der hochschulinternen Qualitätssicherung besitzen, um über dessen Wirkung urteilen zu können. Außerdem ist an der Begutachtung mindestens ein Mitglied der Gutachtergruppe für die Systemakkreditierung zu beteiligen, um den Informationsfluss im Verfahren zu verbessern.

10. Teileinheiten

In besonderen Ausnahmefällen kann die Systemakkreditierung nicht für eine gesamte Hochschule, sondern für ihre studienorganisatorischen Teileinheiten beantragt werden, sofern diese Steuerungskompetenz und operative Verantwortung für Studium und Lehre, also für Planung und Durchführung der von ihr angebotenen Studiengänge, und für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre besitzen. Vorausgesetzt war bislang, dass das Qualitätssicherungssystem der Teileinheit in das der Hochschule integriert sein muss. Auch durfte für die Hochschule keine negative Entscheidung in einem Verfahren der Systemakkreditierung aus den vorangegangenen zwei Jahren vorliegen. Diese Regelungen können entwicklungshemmend für den Aufbau hochschulweiter Qualitätssicherungssysteme wirken.

Der Akkreditierungsrat hat deshalb entschieden, die Zugangsvoraussetzungen für die Systemakkreditierung studienorganisatorischer Teileinheiten weniger restriktiv zu gestalten.

Diese erleichterte Möglichkeit der Systemakkreditierung studienorganisatorischer Teileinheiten greift konsequent den Gedanken des Wissenschaftsrats auf, den Weg zur Systemakkreditierung einer ganzen Hochschule dadurch planbarer zu machen, dass bereits Teileinheiten akkreditiert werden können. Nach wie vor hält es der Akkreditierungsrat für erforderlich, der Akkreditierung solcher Systeme vorzubeugen, in denen die relevanten Prozesse und Strukturen unverbunden nebeneinander existieren und Wirkungszusammenhänge nicht erkennbar sind. Er legt deshalb weiterhin die Verantwortung für ein solches Verfahren in die Hand der Hochschule und betont die Notwendigkeit der institutionellen Integration. Doch wird nicht länger vorausgesetzt, dass bereits ein übergreifendes Qualitätssicherungssystem eingerichtet ist und die wiederholte Beantragung einer Systemakkreditierung ist nur im Falle derselben studienorganisatorischen Teileinheit für zwei Jahre nicht möglich.